

**Leonore Gewessler, BA**  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.661.035

. November 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. September 2022 unter der **Nr. 12162/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Endlich Auskunft über Situation bei Gasspeichern und Versorgungssicherheit gerichtet.

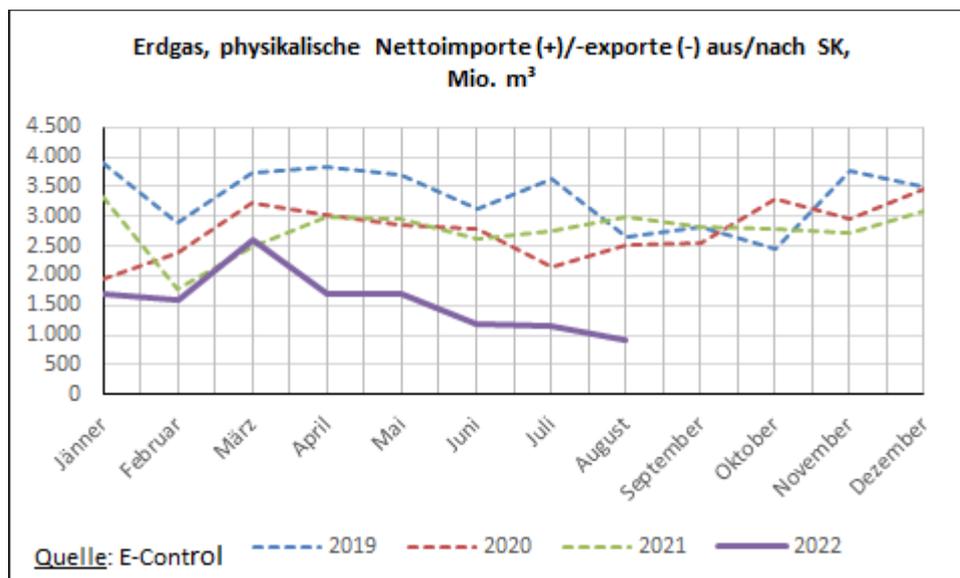
Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

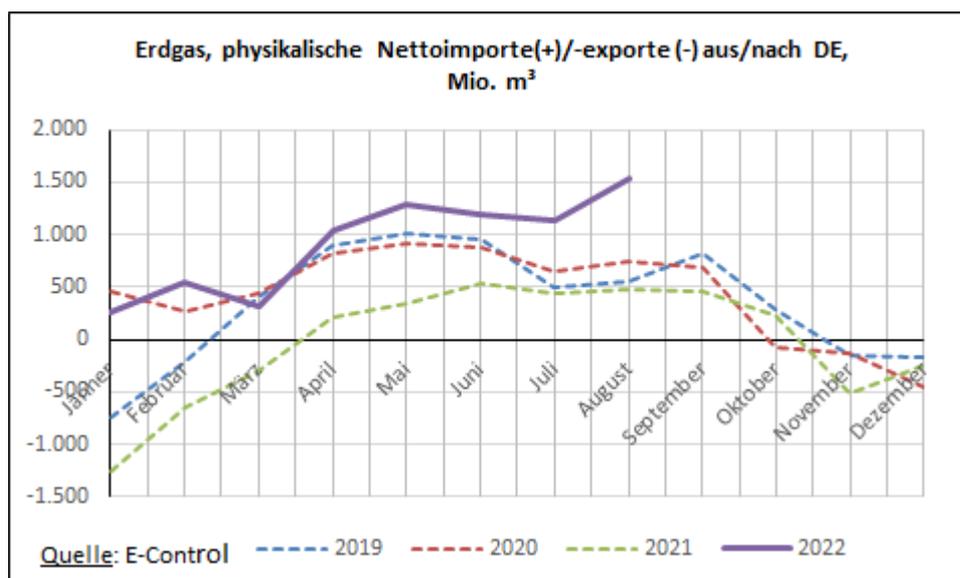
- *Wenn die durch die zusätzlichen Pipelinekapazitäten ermöglichten Gaslieferungen aus Norwegen erst mit Oktober einsetzen, hat die Bundesministerin mit der Behauptung im August sowie September, dass Österreich die Abhängigkeit von Russland auf unter 50% gesenkt habe, nicht eine falsche Angabe gemacht?*
- *Auf welcher Datenbasis beruht die Behauptung, dass per August bzw. September 2022 die Abhängigkeit auf unter 50% gefallen sei?*
- *Die ab Oktober gesicherten zusätzlichen Pipelinekapazitäten zur Lieferung von nicht-russischem Gas umfassen ca. 40TWh / jährlich – wie viel des Gases das hier durchfließen soll ist bereits vertraglich tatsächlich gesichert?*

Grundsätzlich sind im europäischen Gasmarktmodell keine regionalen Herkunftsnachweise vorgesehen. Es lässt sich daher nicht eindeutig feststellen, welches Gas woher stammt. Es gibt allerdings plausible Gründe für die Annahme, dass das nach Österreich fließende Erdgas zunehmend nicht-russischer Herkunft ist.

Russisches Erdgas kommt vornehmlich über die Slowakei nach Österreich. Wie die nachfolgende Grafik zeigt (Datenquelle ist die Betriebsstatistik der E-Control), haben die physikalischen Nettoimportflüsse von Erdgas über die Slowakei nach Österreich im laufenden Jahr – und insbesondere seit März 2022 – im Vergleich zu den Vorjahren signifikant abgenommen.



Im Gegensatz dazu ist deutlich erkennbar, dass die physikalischen Nettoimportflüsse von Erdgas über Deutschland nach Österreich im heurigen Jahr gegenüber den Vorjahren stark gestiegen sind.



Ein weiterer Indikator ist die Erhöhung des Brennwertes des Erdgases in den österreichischen Marktgebieten. Russisches Erdgas hat einen niedrigeren Brennwert als LNG-Gas. Erdgas aus Russland hat einen durchschnittlichen Brennwert von 11,3 kWh/m<sup>3</sup>. Die Reduktion der Lieferungen von Erdgas aus Russland in die EU wird in erster Linie durch Importe von LNG in die EU ausgeglichen. LNG hat einen höheren durchschnittlichen Brennwert von 11,6 kWh/m<sup>3</sup> (Datenquelle: E-Control). Die vom österreichischen Marktgebietsmanager veröffentlichten Daten zeigen ein Ansteigen des Brennwertes. Der durchschnittliche Brennwert des Erdgases im österreichischen Marktgebiet Ost betrug im Juli 2022 11,52 kWh/m<sup>3</sup> und damit deutlich über dem traditionellen Niveau von 11,32 kWh/m<sup>3</sup>.

Als Folge davon hat die E-Control die in der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung geregelten Brennwerte wie folgt geändert:

- Marktgebiet Ost: von 11,32 kWh/m<sup>3</sup> auf 11,48 kWh/m<sup>3</sup>,
- Marktgebiet Tirol: von 11,27 kWh/m<sup>3</sup> auf 11,44 kWh/m<sup>3</sup>,
- Marktgebiet Vorarlberg: von 11,26 kWh/m<sup>3</sup> auf 11,60 kWh/m<sup>3</sup>.

Ein dritter Indikator ist die Tatsache, dass 8,5 TWh der von der ASGM beschafften strategischen Gasreserve nicht-russischer Herkunft sind, das sind 42,5 % der gesamten strategischen Gasreserve (Datenquelle: ASGM).

Über die konkrete Ausgestaltung der Lieferverträge der OMV und anderen Energieversorgungsunternehmen liegen meinem Ressort keine Informationen vor.

#### Zu Frage 4:

- *Wie hoch ist der derzeitige Füllstand der sich auf österreichischem Territorium befindlichen Gasspeicher?*

Die jeweils aktuellen Füllstände für Österreich und alle anderen EU-MS sind auf [Gas Infrastructure Europe - AGSI \(gie.eu\)](https://www.gie.eu) sowie auf [energie.gv.at](https://www.energie.gv.at) öffentlich abrufbar. Der Füllstand betrug am 9. November 2022 rd. 90,4 TWh oder 94,61 % der gesamten Kapazität von 95,55 TWh.

#### Zu den Fragen 5 und 15:

- *Wie hoch ist der derzeitige Füllstand der ans österreichische Netz angeschlossenen Gasspeicher?*
- *Wird nach derzeitigem Stand der angestrebte Gesamtfüllstand der ans österreichische Gasnetz angeschlossenen Speicher von 80% vor dem Winter erreicht werden?*
  - a. Wieviel davon wird aus russischen Quellen stammen?*

Die Fragen nach dem derzeitigen Füllstand der ans österreichische Netz angeschlossenen Speicher ist derzeit nicht exakt zu beantworten, denn zu Beginn des Monats August 2022 wurden die bisher dem Unternehmen GSA LLC zugerechneten Kapazitäten des Speichers Haidach den beiden Unternehmen Astora und RAG Energy Storage zur Vermarktung übertragen. Für das Unternehmen RAG Energy Storage wird jedoch nur seine gesamte Speichermenge (RAG Storage Pool) ohne Unterteilung auf einzelne Speicheranlagen veröffentlicht.

Die 80%ige Befüllung dieser Speicher wurde bereits überschritten. Seit 1. November 2022 ist überdies die strategische Gasreserve im Ausmaß von 20 TWh in voller Höhe verfügbar. Davon wurden 8,5 TWh Gas explizit aus nicht-russischer Herkunft beschafft. Nachdem in den europäischen Marktregeln im Gasmarkt keine regionalen Herkunftsnachweise für fossiles Gas vorgesehen sind, kann die Herkunft der gespeicherten Gasmenge nicht eindeutig zugeordnet werden.

#### Zu den Fragen 6 bis 12:

- *Wie viel Gas, das sich in österreichischen Speichern befindet, ist auch für den österreichischen Markt gebucht? Wieviel % sind für den ausländischen Markt gebucht?*
- *Wie viel des Gases welches in den ans österreichische Netz angeschlossenen Gasspeichern eingespeichert ist, gehört nicht-österreichischen Kunden (% der Gesamtmenge)?*
- *Wie viel des Gases welches im OMV Storage Pool eingespeichert ist, gehört nicht-österreichischen Kunden (% der Gesamtmenge)?*

- *Wie viel des Gases welches im RAG Storage Pool eingespeichert ist, gehört nicht-österreichischen Kunden (% der Gesamtmenge)?*
- *Wie viel des Gases welches in Uniper 7 Fields eingespeichert ist, gehört nicht-österreichischen Kunden (% der Gesamtmenge)?*
- *Ist das Gas im Speicher Astora (UGS Haidach) für den österreichischen Bedarf gebucht?*
- *Können Sie mit Sicherheit beantworten, dass das Gas, welches sich in österreichischen Speichern befindet, auch für den österreichischen Markt gebucht und verfügbar ist?*

Diese Daten werden von der E-Control im Einklang mit der Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 erhoben. Gemäß § 19 Abs. 1 dieser Verordnung dürfen „Daten, die auf Basis dieser Verordnung erhoben werden [...] ausschließlich für die im EnLG 2012 vorgesehenen Zwecke verwendet werden.“ Das Klimaschutzministerium kann daher keine unternehmensbezogenen Daten veröffentlichen.

Das Energie-Dashboard der Bundesregierung ([energie.gv.at](http://energie.gv.at)) zeigt vorliegende aggregierte Daten zu den Eigentumsverhältnissen in den österreichischen Gasspeichern. Die Bundesregierung hat 20 TWh als Strategische Gasreserve beschafft. Davon befinden sich 19,46 TWh in österreichischen Speichern, 0,54 TWh befinden sich in einem slowakischen Speicher, der an das österreichische Marktgebiet angebunden ist. Eine gewisse Menge in den Speichern ist „immunisiert“ – diese Mengen haben Unternehmen zur Vorsorge eingespeichert, falls es zu einer Energielenkung kommt. Rund ein Drittel wird von österreichischen Speicherkund:innen eingelagert, davon ist ein Teil für heimische, geschützte Kund:innen reserviert. 38,92 TWh wurden von Speicherkunden aus dem Ausland in österreichischen Speichern eingelagert.

Die E-Control schätzt, dass rund die Hälfte des in den Speichern eingelagerten Erdgases für den österreichischen Markt zur Verfügung steht. Als Ultima Ratio im Rahmen der Energielenkung gemäß Energielenkungsgesetz 2012 kann in einer Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung auch ein Zugriff auf Speichermengen vorgesehen werden, die für den ausländischen Markt vorgesehen sind.

#### Zu Frage 13:

- *Welche Schritte werden gesetzt, damit der Speicher GSA in Haidach befüllt wird?*

Bereits seit 2021 wurden die bisher dem Unternehmen GSA LLC zugerechneten Kapazitäten des Speichers Haidach nicht mit Gas befüllt. Deswegen wurde vom Klimaschutzministerium eine Novelle des Gaswirtschaftsgesetzes vorbereitet und vom Nationalrat beschlossen, durch welche in Anlehnung an das „Use-it-or-lose-it“-Prinzips (UIOLI-Prinzip) des § 12 der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012, in der Fassung BGBl. II Nr. 425/2019, Speichernutzer dazu verpflichtet werden, ungenutzte Speicherkapazitäten unverzüglich, das heißt konkret ohne schuldhaftes Zögern, anzubieten oder zurückzugeben. Bleiben Speicherkapazitäten systematisch ungenutzt, so sind diese im Umfang der systematischen Nichtnutzung durch das Speicherunternehmen zu entziehen. Zu Beginn des Monats August 2022 wurden daher die bisher dem Unternehmen GSA LLC zugerechneten Kapazitäten des Speichers Haidach den beiden Unternehmen Astora und RAG Energy Storage zur Vermarktung übertragen und werden seither befüllt. Die für diese beiden Unternehmen veröffentlichten Speichermengen steigen nach wie vor kontinuierlich an. Der RAG Gasspeicher-Pool war am 4. November 2022 bereits zu 87,45 % gefüllt, der Astora-Speicher zu 94,95% lt. AGSI ([agsi.gie.eu](http://agsi.gie.eu)).

Zu Frage 14:

- *Wie ist der aktuelle Stand bei der Befüllung der strategischen Gasreserve?*
  - a. *Zu welchem Marktpreis wurde dieses Gas gekauft?*
  - b. *Woher stammt dieses Gas?*

Der Verteilergebietsmanager AGGM wurde mit der Novelle zum Gaswirtschaftsgesetz 2011 mit der Beschaffung und Verwaltung der österreichischen strategischen Gasreserve beliehen. AGGM hat zum Zweck der ausschließlichen Wahrnehmung der Beschaffung der strategischen Gas-Reserve eine Tochtergesellschaft, die ASGM Austrian Strategic Gas Storage Management GmbH, gegründet.

Im Rahmen eines marktbasiereten, transparenten, nichtdiskriminierenden und öffentlichen Ausschreibungsverfahrens wurden in einer ersten Ausschreibung 7,7 TWh Gas beschafft. In einer zweiten Ausschreibung wurden insgesamt 12,3 TWh Gas beschafft; 8,5 TWh Gas stammen dabei aus nicht russischen Quellen.

Die Gesamtkosten für die Beschaffung der strategischen Gasreserve belaufen sich auf € 3,95 Mrd. Der Durchschnittspreis beträgt somit € 197,50 pro MWh.

Seit dem 1.11.2022 stehen die gesamten 20 TWh Gas der Strategischen Gasreserve zur Verfügung.

Zu Frage 16:

- *Welche konkreten Schritte hat das BMK gesetzt um die Gasversorgung Österreichs zu diversifizieren?*

Mit dem Gasdiversifizierungsgesetz (GDG 2022, BGBl. I Nr. 107/2022) wurde die rechtliche Basis geschaffen, um die Mehrkosten von Unternehmen für die Lieferung von Erdgas aus nichtrussischen Quellen für den Absatz in Österreich teilweise auszugleichen. Das GDG hat zum Ziel, die Resilienz der Volkswirtschaft durch Reduktion der Abhängigkeit von russischem Erdgas zu erhöhen. Dafür werden im Zeitraum von 2022 bis 2025 jährlich € 100 Mio. bereitgestellt. Diese Mittel können u.a. für die Deckung von Kosten von Unternehmen für die Lieferung von Erdgas aus nichtrussischen Quellen für den Absatz in Österreich verwendet werden.

Die Ersteigerung der Pipelinekapazitäten erfolgt durch die OMV. Die OMV sicherte sich für das Gasjahr von 01. Oktober 2022 bis 30. September 2023 an den Grenz-Netzkopplungspunkten Oberkappel (Pipeline WAG) und Arnoldstein (Pipeline TAG) eine Kapazität von 40 TWh. Damit wird Erdgas aus Norwegen sowie LNG aus Terminals in den Niederlanden und Italien nach Österreich transportiert. Das BMK ist in laufendem Austausch mit den österreichischen Energieversorgern, um die Diversifizierung der Erdgasversorgung voranzutreiben.

Darüber hinaus beteiligt sich Österreich aktiv am Aufbau einer EU Energy Plattform. Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine *COUNCIL REGULATION on Enhancing solidarity through better coordination of gas purchases, exchanges of gas across borders and reliable price benchmarks* vorgelegt. Mit der Verordnung sollen die rechtlichen Grundlagen für die Aggregation der Nachfrage und der koordinierte Gaseinkauf etwa mittels Gaseinkaufskonsortien geschaffen werden. Ich habe in den vergangenen Wochen und Monaten immer wieder die rasche Operationalisierung der EU Energy Plattform und insbesondere des gemeinsamen Gaseinkaufs gefordert, deswegen begrüße ich den Vorschlag der Kommission für eine bessere

Koordinierung beim Gaseinkauf in Kapitel II des vorliegenden VO-Entwurfs. Derzeit werden in den laufenden Ratsarbeitsgruppen allerdings noch zahlreiche Detailfragen ausgearbeitet.

Zu den Fragen 17 und 18:

- *Wie viel Gas wird Österreich per 1. November 2022 aus norwegischen Gasfeldern beziehen?*
  - a. *Wurden bereits entsprechende Verträge abgeschlossen?*
    - i. *Wenn ja, wann genau?*
- *Wie viel Gas wird Österreich per 1. November 2022 über LNG Ports beziehen?*
  - a. *Wurden bereits entsprechende Verträge abgeschlossen?*
    - i. *Wenn ja, wann genau?*

Die Republik selbst ist nicht im Gasgeschäft tätig. Grundsätzlich handelt es sich bei Gaslieferungen nach Österreich um Aktivitäten privater Unternehmen.

Öffentlich bekannt ist, dass die OMV Gas aus Norwegen bezieht. Laut Angaben der OMV bezieht das Unternehmen Gas nicht nur über Lieferpartner, sondern auch durch Eigenproduktion: OMV Upstream liefert laut Unternehmensangaben seit 2013 Erdgas aus großen Offshore-Feldern in der Nordsee.

Öffentlich bekannt ist auch, dass die OMV LNG Regasifizierungskapazitäten im Rotterdamer Gate Terminal hat. Dieser Vertrag ermöglicht es der OMV laut Unternehmensangaben, bis zu 3 Mrd. m<sup>3</sup> Gas jährlich zu regasifizieren.

Zu Frage 19:

- *Welche konkreten bilateralen oder multilateralen Treffen gab es bzgl. europäischer Zusammenarbeit bei der Diversifizierung der österreichischen Gasversorgung (bitte um genaue Auflistung mit Datum, involvierten Akteuren und konkretem Verhandlungsergebnis)?*

Es darf auf die Beantwortung der PA 11468/J: Gasversorgungssicherheit Österreich verwiesen werden. Wie dort bereits angeführt, ist mein Ministerium auf allen Ebenen im intensiven Austausch mit den europäischen Partnern, auch im Rahmen der regelmäßigen Treffen der Gas Coordination Group, der EU Energy Platform oder auch im Rahmen der Internationalen Energieagentur etwa beim IEA Ministerial am 23. und 24. März in Paris. Auch befassten sich sämtliche Energieräte seit dem Angriff Russlands auf die Ukraine mit der Sicherstellung der Energieversorgung in Europa. Die sichere Energieversorgung steht daher weiterhin im Zentrum einer Vielzahl bilateraler und multilateraler Treffen.

Zu Frage 20:

- *Wird das BMK vonseiten der OMV über ihre Aktivitäten am Gasmarkt sowie entsprechende Bemühungen, die Gasversorgung zu diversifizieren informiert?*
  - a. *Wenn ja, wie genau?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Anteile an der OMV AG werden von der Österreichischen Beteiligungs AG (ÖBAG) verwaltet und die Anteile an der ÖBAG durch das Bundesministerium für Finanzen. Mein Ressort ist als Energieministerium aber im laufenden Austausch mit der OMV über ihre Aktivitäten am Gasmarkt sowie entsprechende Bemühungen, die Gasversorgung zu diversifizieren.

Zu den Fragen 21 und 22:

- *Wie sehen die konkreten Notfallpläne im Energielenkungsfall bei einem kompletten Gaslieferausfall aus?*
  - a. *Wann tritt dieser genau ein?*
  - b. *Welche Reihung von Maßnahmen gibt es unter welchen Umständen?*
  - c. *Welche Unternehmen wären zuerst betroffen?*
  - d. *Wie lange kann gemäß dieses Notfallplans die Versorgung der Haushalte bei welchen Füllständen sichergestellt werden?*
- *Wie sehen die konkreten Notfallpläne im Energielenkungsfall bei einem andauernden Gaslieferausfall aus?*
  - a. *Wann tritt dieser genau ein?*
  - b. *Welche Reihung von Maßnahmen gibt es unter welchen Umständen?*
  - c. *Welche Unternehmen wären zuerst betroffen?*
  - d. *Wie lange kann gemäß dieses Notfallplans die Versorgung der Haushalte bei welchen Füllständen sichergestellt werden?*

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1938 haben die Mitgliedstaaten einen Notfallplan zur Gewährleistung der Sicherheit der Erdgasversorgung zu erstellen. Der österreichische Notfallplan ist auf der Homepage meines Ressorts abzurufen. Der Notfallplan beschreibt die Zuständigkeiten und Abläufe im Gasnotfall. Wann Energielenkungsmaßnahmen gesetzt werden können, ist in § 4 Energielenkungsgesetz 2012 geregelt.

Bevor Energielenkungsmaßnahmen gesetzt werden, werden zuvor marktbasierende Maßnahmen, wie z.B. der Abruf von Ausgleichsenergie, gesetzt. Erst wenn die marktbasierenden Maßnahmen nicht mehr ausreichen, um die Versorgung sicherzustellen, werden Energielenkungsmaßnahmen ergriffen. Mögliche Energielenkungsmaßnahmen sind in § 26 EnLG 2012 festgelegt. Beispielsweise können bestimmte Verbrauchergruppen eingeschränkt werden, die Substitution von Erdgas verordnet werden oder auf Speichermengen zugegriffen werden.

Bei einem kompletten Ausfall russischer Gaslieferungen über einen sehr langen Zeitraum hängen die konkreten Maßnahmen u.a. vom Ausmaß von Gaslieferungen aus alternativen Quellen ab. Der größte Gasimporteur Österreichs hat sich für das Gasjahr 2022/23 Leitungskapazitäten und Mengen im Ausmaß von 45 % des jährlichen Bedarfs Österreichs aus nicht-russischen Quellen gesichert.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/1369 müssen die Mitgliedstaaten ihren Notfallplan bis zum 31. Oktober 2022 aktualisieren. Der aktualisierte Notfallplan wurde vom Klimaschutzministerium erstellt, mit betroffenen Stakeholdern diskutiert und überarbeitet und fristgerecht an die Europäische Kommission übermittelt.

Zu den Fragen 23 bis 26:

- *Was ist der derzeitige Stand der bilateralen Verhandlungen mit Italien bzgl. eines Abkommens im Energielenkungsfall?*
  - a. *Woran ist das Zustandekommen dieses Abkommens bisher gescheitert?*
  - b. *Wie viel des in Gases in österreichischen Speichern gehört Unternehmen bzw. EVUs aus Italien?*
  - c. *Was passiert mit diesem Gas im Energielenkungsfall ohne entsprechenden Vertragsabschluss?*
  - d. *Wie wäre dies rechtlich gedeckt?*



bunden sind, einander im Notfall gegenseitig Solidarität leisten. Zwischen Österreich und der Tschechischen Republik besteht keine direkte Verbindung mittels Gasfernleitung, somit muss zwischen diesen beiden Mitgliedstaaten auch kein Abkommen abgeschlossen werden.

Mit Slowenien laufen seit März 2020 Konsultationen zur Erreichung einer Einigung für ein bilaterales Solidaritätsabkommen. Ein erster österreichischer Entwurf wurde an Slowenien 2020 übermittelt. Am 4. Mai 2022 übermittelte Österreich an Slowenien einen erneuten Entwurf auf Basis des österreichisch-deutschen Solidaritätsabkommens. Am 8. Juli 2022 wurde ein Schreiben von Minister Bojan Kumer, slowenischer Minister für Infrastruktur übermittelt. Beigefügt war ein slowenischer Abkommensentwurf, welcher auf dem slowenisch-italienischen Solidaritätsabkommen beruht. Im September 2022 erfolgte auf Arbeitsebene eine Übermittlung von Anmerkungen zum slowenischen Entwurf an das slowenische Ministerium für Infrastruktur. Ebenfalls im September 2022 fand eine Sitzung zu den noch offenen Punkten auf Ebene der Generaldirektoren der zuständigen Ministerien von Österreich und Slowenien statt. Eine schriftliche Antwort von Slowenien auf die österreichischen Kommentare steht noch aus.

In ganz Europa wurden bislang erst 6 der 40 notwendigen bilateralen Solidaritätsabkommen abgeschlossen. Das Solidaritätsabkommen zwischen Österreich und Deutschland war europaweit das zweite abgeschlossene Abkommen. Die von der Kommission am 18.10.2022 vorgeschlagene Verordnung „Enhancing solidarity through better coordination of gas purchases, exchanges of gas across borders and reliable price benchmarks“ sieht jetzt Default Regeln für bilaterale Solidaritätsvereinbarungen vor, um den Abschluss der bilateralen Abkommen zu erleichtern. Diese beinhalten auch eine Festlegung der Entschädigung für Solidaritätsleistungen. In den Ratsarbeitsgruppen ist allerdings noch eine Reihe von Fragen zu klären. Der Ratsvorsitz beabsichtigt eine Annahme der Verordnung beim ao. TTE-Rat am 24. November 2022.

Der größte Teil des eingespeicherten Gases ist nicht bestimmten nationalen Märkten zugeordnet. Die Händler:innen und Unternehmen, denen das eingelagerte Gas gehört, verkaufen es zum Teil nach bereits abgeschlossenen Lieferverträgen, zum Teil je nach Preis und Nachfrage. Auch sie können den genauen Bedarf ihrer Kund:innen im Voraus nur abschätzen. Daher kann im Voraus keine genaue Zahl angegeben werden, wieviel Gas wohin fließen wird.

Als Ultima Ratio im Rahmen der Energielenkung und unter Berücksichtigung europarechtlicher Verpflichtungen für geschützte Kund:innen kann in einer Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung ein Zugriff auf die in Österreich gelagerten Speichermengen vorgesehen werden. Dies kann daher auch Speichermengen betreffen, die für den ausländischen Markt vorgesehen sind.

In § 26 EnLG 2012 ist die Erteilung von Anweisungen an Erdgasunternehmen über die Verteilung und Speicherung von Erdgas verankert. Sofern der Zugriff auf Speichermengen österreichischer und ausländischer Marktteilnehmer:innen gleichmäßig erfolgt, besteht auch keine unangemessene Einschränkung der Gasflüsse innerhalb des Binnenmarkts und ist somit auch mit Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung 2017/1938 („Gas SoS VO“) konform.

Sollten Mitgliedstaaten im Solidaritätsfall noch kein Solidaritätsabkommen abgeschlossen haben, haben sie sich gemäß der Verordnung (EU) 2017/1938 („Gas-SoS-VO“) auf die erforderlichen Ad-hoc-Maßnahmen zu einigen. Der Mitgliedstaat, der um Solidarität ersucht, leistet

oder gewährleistet unverzüglich Zahlung einer angemessenen Entschädigung an den Mitgliedstaat, der Solidarität leistet. Die angemessene Entschädigung deckt mindestens Folgendes ab:

- das in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats gelieferte Gas,
- alle weiteren einschlägigen und angemessenen Kosten, die bei der Leistung von Solidarität entstanden sind, gegebenenfalls einschließlich der Kosten für etwaige entsprechende Maßnahmen, die im Voraus festgelegt wurden,
- die Erstattung aller Entschädigungszahlungen, die aus Gerichtsverfahren, Schiedsverfahren oder ähnlichen Verfahren und Schlichtungen stammen sowie damit zusammenhängende Kosten dieser Verfahren, in denen der Solidarität leistende Mitgliedstaat gegenüber Einrichtungen, die bei der Bereitstellung dieser Solidarität beteiligt sind, verpflichtet ist.

Die angemessene Entschädigungszahlung umfasst unter anderem alle angemessenen Kosten, die dem Mitgliedstaat, der Solidarität leistet, aus der Verpflichtung entstehen, im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Artikels Entschädigung aufgrund der durch das Unionsrecht garantierten Grundrechte und aufgrund bestehender internationaler Verpflichtungen zu leisten, sowie weitere angemessene Kosten, die durch die Leistung von Entschädigung gemäß nationalen Entschädigungsregelungen entstehen.

Leonore Gewessler, BA

